

Anregungen von Trägern öffentlicher Belange (Frühzeitige Beteiligung)

1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Bonn mit Schreiben vom 02.10.2007

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Abwägung und Begründung:

Entsprechend den Anregungen des Erftverbandes wird der externe erforderliche Ausgleich nicht im Bereich der Autobahn, sondern im Bereich der Swisttalauen untergebracht.

2. RSAG, Siegburg mit Schreiben vom 08.10.2007

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Abwägung und Begründung:

Die Straßenbreiten innerhalb der Haupteerschließungsstraßen sind für den Begegnungsfall LKW/PKW ausgelegt. Die hiervon ausgehenden Erschließungstischstraßen sind im überwiegenden Teil mit einer Wendeanlage vor Kopf ausgelegt, die mit einem Radius von 8,5 m für das Wenden von dreiachsigen Müllfahrzeugen geeignet ist. In den Bereichen, in denen Wohneinheiten durch kurze private Erschließungstische (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) erschlossen werden, wird davon ausgegangen, dass die Müllbehälter von den Bewohnern bis zur nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße gebracht werden.

3. Polizeipräsidium -Vorbeugung-, Bonn mit Schreiben vom 18.10.2007

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Abwägung und Begründung:

Die Zustimmung zur Anlage des Dorfangers aus kriminalpräventiver Sicht wird begrüßt. Zwischenzeitlich wurde der Dorfanger als Mittelpunkt des Wohngebietes weiter fort entwickelt. So wird im zentralen Bereich des Dorfangers eine größere zusammenhängende öffentliche Grünfläche entstehen; auf den mittigen schmalen Grünstreifen entsprechend dem ursprünglichen Konzept wurde aus Gründen der Nutzbarkeit sowie der sozialen Kontrolle verzichtet. Nach der Umplanung des Dorfangers entsteht eine flächenmäßig besser nutzbare der Öffentlichkeit zugängliche Fläche, die aufgrund der besseren Einsehbarkeit auch eine größere soziale Kontrolle der Flächen ermöglicht. Die Anregung bezüglich der unterschiedlichen Wohnform wird dahingehend berücksichtigt, dass der Bebauungsplan sowohl die Bauweise als Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser vorsieht, teilweise auch in zweigeschossiger Bauweise. Da die Realisierung der einzelnen Baugebietsabschnitte durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt wird, bleibt anzumerken, dass die gewünschte Wohnform für barrierefreies seniorengerechtes Wohnen im östlichen Teil des umgeplanten Dorfangers im Bereich der so genannten Wohnhöfe zukünftig denkbar ist, jedoch dort nicht verbindlich dem Bebauungsplan festgesetzt wird.

4. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Euskirchen mit Schreiben vom 22.10.2007

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis zu den Schallschutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung:

Durch das Büro Stadtbau wird derzeit eine verkehrliche Untersuchung zu den mit dem Bebauungsplan verbundenen Ziel- und Quellverkehren bzw. deren Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz erarbeitet. Die Ergebnisse werden bis zur Durchführung der öffentlichen Auslegung dem zuständigen Planungsausschuss vorgestellt und anschließend in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Landesbetrieb wird im Rahmen der Offenlage des B-Planes über die Ergebnisse der verkehrlichen Untersuchung informiert.

5. Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 22.10.2007

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung:

Die Erschließungskonzeption des Büros Dr. Heckenbücker sieht entsprechende Gehwegbreiten vor, um die erforderlichen Leitungen verlegen zu können. Im Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 sind derzeit keine Versorgungsanlagen der Regionalgas Euskirchen vorhanden.

6. Rhein-Sieg-Kreis, Planung, Siegburg mit Schreiben vom 22.10.2007

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Abwägung und Begründung:

Im Umweltbericht sind Aussagen zum Artenschutz (Bestand/ Prognose) enthalten. Auf die Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen. Die Realisierung des Bebauungsplanes führt nicht zu unüberwindbarer Beeinträchtigung streng geschützter Arten.

Das Entwässerungskonzept der „Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft Städtebau und Siedlungswesen“ sieht neben der Anlage eines Regenrückhaltebeckens auch die Einrichtung von Zisternen als private Rückhaltemaßnahme vor. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Erftverband, Bergheim mit Schreiben vom 26.10.2007

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Abwägung und Begründung:

Die offene Wasserführung im Bereich des geplanten Dorfangers wird zwischenzeitlich nicht mehr weiter verfolgt. Der Dorfanger ist im Rahmen der Überarbeitung des Vorwurfes umgestaltet worden. Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Entwässerungskonzeption der städtebaulichen Arbeitsgemeinschaft Büro für Städtebau und Siedlungswesen, Dr. Bernard Heckenbücker sieht sowohl ein Regenrückhaltebecken im nördlichen Teil des Geltungsbereiches als auch die Festsetzung von

Zisternennutzungen im Baugebiet vor. Die Anregung wird daher berücksichtigt.

Die Bestimmung der erforderlichen Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan ist Teil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie Umweltberichtes des Ingenieurbüros Ginster und Steinheuer. Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial werden externe Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Anregung umgesetzt. Hierzu stehen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 "In den Bergerwiesen", Stadt Meckenheim, zur Verfügung. Dieser Bebauungsplan ist am 21.06.2006 vom Rat der Stadt Meckenheim als Satzung beschlossen worden. Er setzt den westlich an den Industriepark Kottenforst grenzenden Niederungsbereich zwischen Swistbach und Mühlengraben als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) fest. Die Anregung wird berücksichtigt.

Die für den Bebauungsplan erforderlichen Informationen sind in den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingeflossen. Eine textliche Festsetzung regelt im Bebauungsplan verbindlich die Errichtung von Zisternen. Die Anregung wird berücksichtigt

8. **Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn mit Schreiben vom 15.11.2007**

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Abwägung und Begründung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“ wurde auf Anforderung des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinische Bodendenkmalpflege im Zeitraum vom 10.11.2008 bis zum 17.11.2008 eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Mit Schreiben vom 18.11.2008 hat der Landschaftsverband Rheinland - Rheinische Bodendenkmalpflege der Stadt Meckenheim mitgeteilt, dass die durchgeführte Sachverhaltsermittlung keine Ergebnisse auf erhaltene Siedlungsstrukturen, also Bodendenkmäler ergeben hat. Dem Anliegen wurde somit voll entsprochen.

9. **RWE Rhein-Ruhr AG, Euskirchen mit Schreiben vom 15.11.2007**

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung:

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans ist die Kostenverteilung mit der RWE zu klären. Dies ist nicht abwägungsrelevant für die Inhalte des B-Plans.

10. **Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:**

- Bezirksregierung Köln - Landeskultur und Landesentwicklung -
- Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice -Transportnetz Gas -, Dortmund
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice -Hoch-/Höchstspannungsnetz, Dortmund
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Bonn
- Stadt Rheinbach
- Polizeipräsidium Bonn - Direktion Verkehr -
- Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf
- Bezirksregierung Düsseldorf -Luftverkehr-



DIN EN ISO 9001: 2000/ DIN EN ISO 14001: 1996
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Flerzheimer Allee 15, 53125 Bonn



Wald und Holz.NRW.
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
**Regionalforstamt
Rhein-Sieg-Erft**

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80

53333 Meckenheim



Dienstgebäude Bonn

Flerzheimer Allee 15, 53125 Bonn

Tel.: 0228 / 91 921-0

Fax: 0228 / 91 921-85

Email: fa-bonn@wald-und-holz.nrw.de

Web: wald-und-holz.nrw.de

Bearbeiter/in: Herr Wessel

Durchwahl: 0228 / 91 92 1-51

Mobil: 0171 587 1151

Az: 25.05-11-34

Datum: 2.10.2007

**Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung
Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der 2. Änderung des B-Plans 85 sind Belange des Waldes im Sinne des Bundeswald- / Landesforstgesetzes nicht betroffen.
Forstbehördliche Bedenken werden daher seitens des Regionalforstamts Rhein-Sieg-Erft, Dienststelle Bonn, nicht geltend gemacht.

Es wird jedoch angeregt, als Ausgleich den südlich angrenzenden Waldstreifen entlang der Autobahn nach Norden fortzuführen und damit gleichzeitig für weiteren Lärmschutz und für einen „natürlichen“ Abschluß des Baugebiets Sorge zu tragen.

Diese Flächen sollten dann auch als Wald ausgewiesen und festgesetzt werden und in das (Wald-)Eigentum der Stadt Meckenheim übergehen.

Im Auftrag

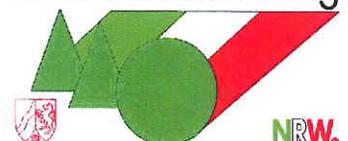

(Wessel)

Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

Westdeutsche Landesbank BLZ 300 500 00 Konto-Nr. 401 1912 IBAN: DE103005000004011912, BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. Steuer-Nr. 337/5914/3348
DE814373933

Landesforstverwaltung



RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180

53333 Meckenheim



Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

08.10.2007

Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit Dreiachser-Großraumwagen** - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen nach EAE 85/95, Bild 47, Tabelle 12, Bemessungsfahrzeug Lastzug, Eckausrundung 16-8-24 und am Ende von Stichstraßen Wendekreise in Abweichung gegenüber der EAE 85/95, Bild 33, mit einem Radius von 9 m geplant und ausgeführt werden.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ange-

Gerichtsstand
Siegburg HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenszentrale
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



legt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

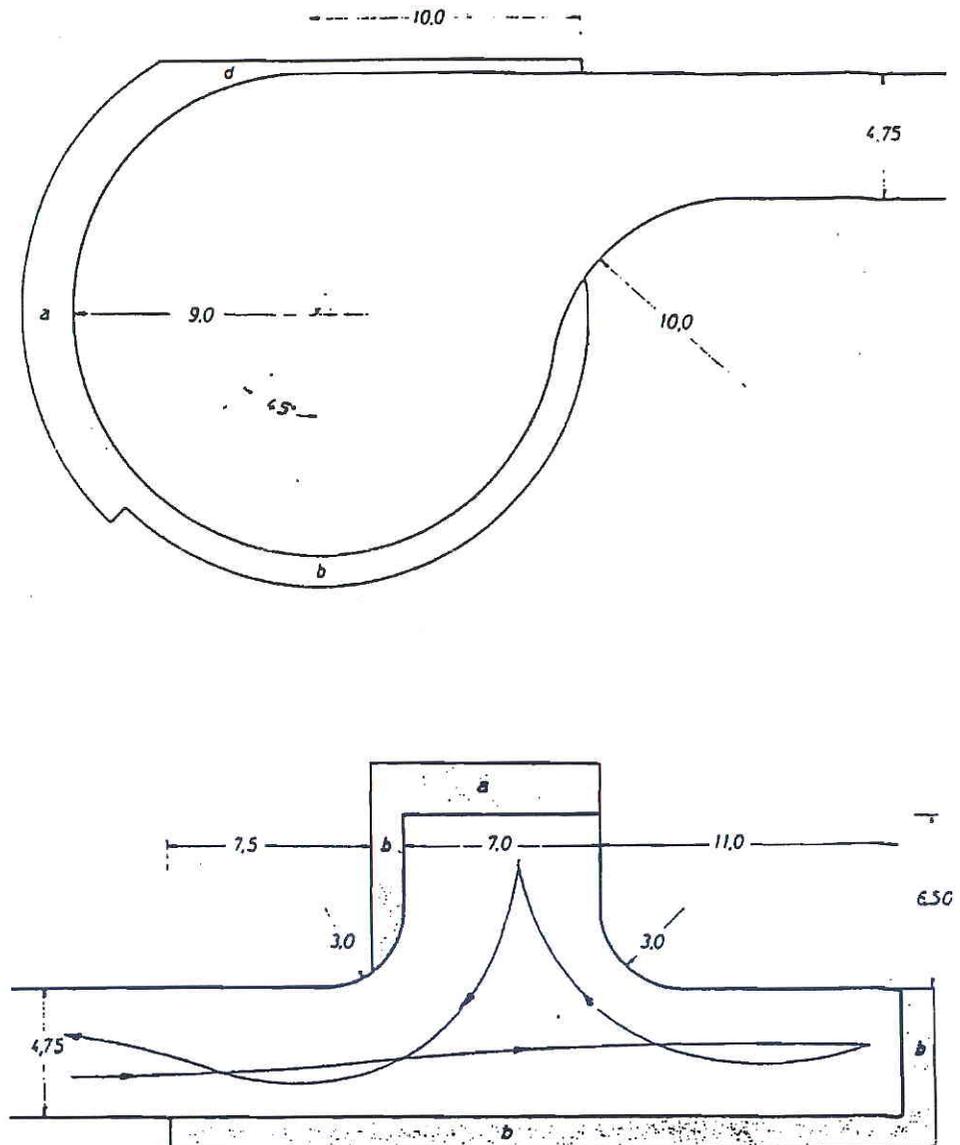
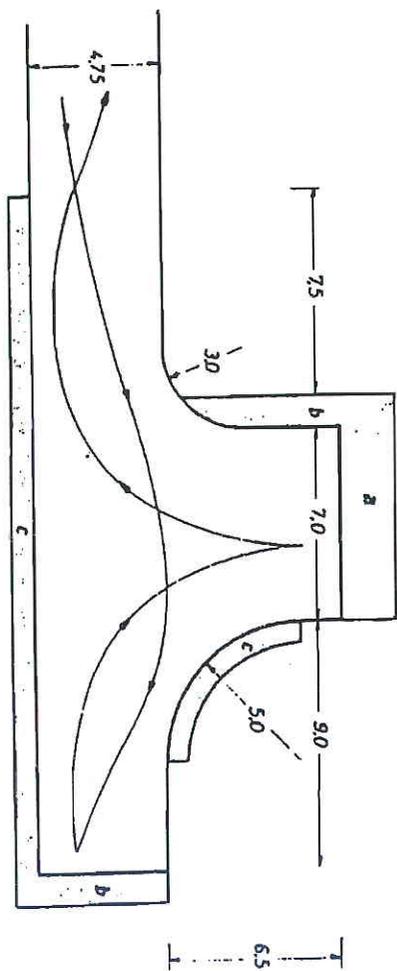
ppa.
Michael Dahm



i. A.
Reinhold Trevisany



Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

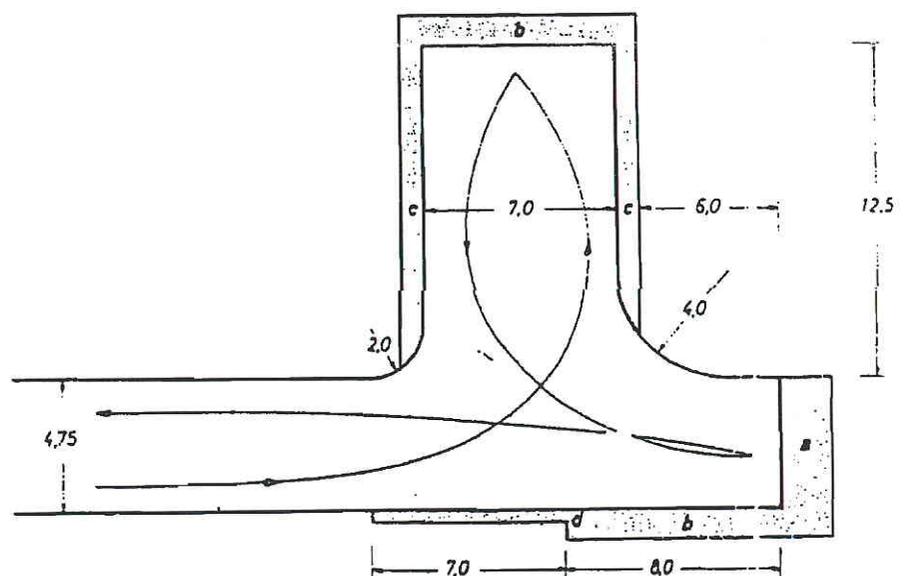
Fahrzeug-Überhänge:

$a = 2,0$ m (Fahrzeugheck)

$b = 1,2$ m (Fahrzeugfront)

$c = 0,8$ m (vorn links/rechts)

$d = 0,4$ m (seitlich links/rechts)





Polizeipräsidium Bonn

Polizeipräsidium Bonn - Postfach 2838 - 53018 Bonn

Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
z.H. Herrn Mezger

53333 Meckenheim

Bearbeitung: **KHK Schürmann M.A.**
Dienststelle: **Kommissariat Vorbeugung**
Detlev.Schuermann@polizei.nrw.de
Zimmer: 0.139 PP
Durchwahl: (0228) 15- 4861
Fax: (0228) 15- 1230
Aktenzeichen: 62.02.03
Ihr Zeichen: 62.1/622-27/85(2)

Bonn, 18.10.2007

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 (1) BauGB spreche ich die in der Anlagen (Checklisten) dargestellten Empfehlungen aus. Die Checklisten sollen eine Arbeitshilfe für die Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein.

Sollte hinsichtlich der Umfeldgestaltung oder der Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen einzelner ausführender Firmen Beratungsbedarf hinsichtlich der von mir seinerzeit ausgesprochenen Empfehlungen bestehen, leiten Sie diese Anfragen bitte direkt an mich weiter.

Darüber hinaus biete ich an, selbst an einzelne Beteiligte heranzutreten, um so den Gedanken der Städtebaulichen Kriminalprävention namentlich der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bewohner durch Reduzierung von Angsträumen und Tatgelegenheiten weiter bekannt zu machen.

Ausdrücklich begrüßt wird aus kriminalpräventiver Sicht die Planung des Dorfangers. Diese Freifläche sowie der vorgesehene Kinderspielplatz bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Damit können eine Steigerung der Sozialkontrolle erreicht, und Tatgelegenheiten durch Belebung des öffentlichen Raumes reduziert werden. Diese kriminalitätsthemmende Wirkung kann durch die Planung generationsübergreifenden Wohnens weiter gesteigert werden. Das durch das Lebensalter bedingte unterschiedliche Arbeits- und Freizeitverhalten ermöglicht eine tageszeitübergreifende Nutzung dieser Freifläche und somit des Quartiers.

Aus diesem Grund rege ich an, neben der Einfamilienreihen-/Doppelhausbebauung vereinzelt zweigeschossige Mehrfamilienhäuser zu berücksichtigen, die im Erdgeschoss barrierefreies/seniorengerechtes Wohnen ermöglichen.

i.A.

Borjans, EKHK

Vorblatt zur Checkliste¹

Erläuterungen:

Neben Bearbeitungshinweisen

= berücksichtigt,

= bitte prüfen,

= hier: ohne Belang

enthält die Checkliste Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zur Sichtbarmachung am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten“ wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.
2. Zum Ausdrucken des Kommentars klicken Sie bitte in der Steuerungszeile mit dem Mauszeiger auf „Datei“ und dort auf „Drucken“.
Je nach Druckertyp sind dann zusätzlich die Kommentare über das Feld „Option“ oder die Markupliste auszuwählen.

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnqualität und Infrastruktur

- Die Planung allgemeiner Wohngebiete (WA), besonderer Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden.
- Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, beachten.
- Die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist wünschenswert.
- Die fußläufige Nähe und sichere Gestaltung der Wegeverbindungen zu Infrastruktureinrichtungen erhöht die soziale Kontrolle
- Mischung unterschiedlicher Grundstücksgrößen im Wohngebiet.
- Prüfung der Verkehrsberuhigung und –vermeidung in allen Bereichen z.B. durch Stichstraßen und Tempo 30-Zonen.
- Integration des sozialen Wohnungsbaues.
- Berücksichtigung generationenübergreifender Wohnangebote.^[DV5]

2. Wohnumfeld

2.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden sowie die Vorgabe der Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- Die Standortauswahl von Spielplätzen soll die Sichtnähe zu Wohnungen, die Einsehbarkeit und gefahrlose Erreichbarkeit berücksichtigen.
- Kommunikationsbereiche und multifunktional nutzbare Grün- und Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden steigern die soziale Kontrolle.
- Pflege von öffentlichem und halböffentlichem Raum durch die Eigentümer/Bewohner.

Bebauungsplan Nr. 85, 2. Änderung „Merler Keil“

- Grundstücksflächen so anordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden.
- Einen Wohnbereich (z.B. die Wohnküche) möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße von der Wohnung aus zu ermöglichen.
- Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Hauseingang berücksichtigen.
- Abfallsammelplätze sollten zentral geplant und transparent gestaltet werden.

2.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen vermeiden.
- Abseits gelegene und nicht einsehbare Stellplätze vermeiden.
- Abschließbare „Fahrradkäfige“ oder Fahrradabstellplätze mit Anschließmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen anbieten.

3. Öffentliche Verkehrsflächen

- Gemeinsame Erschließung von Pkw, Fuß- und Radwegen, aber deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung z.B. durch entsprechende Markierungen.
- Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- Möglichst Verzicht auf Über- und Unterführungen bei Fuß- und Radwegen.
- Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

4. Einbruchschutz

Damit einbruchshemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

 SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/154862 oder per E-mail unter: K-Vorbeugung@bonn.polizei.nrw.de.

Stadt Meckenheim
Die Bürgermeisterin
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Telefon: (02251) 708-223
mobil: (0160) 90155627
Fax: (02251) 708-464
Fax PC: (02251) 708-9-223
e-mail: h.linden@regionalgas.de
Projektmanagement Netz
Auskunft erteilt:
Hubertus Linden
Zeichen: T-P Li/ELi
Datum: 22.10.2007

Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Merler Keil", 2. Änderung
Mitteilung gem. § 4 (1) BauGB vom 25.09.2007
AZ.: 60.1/622-27/85 (2) – Mario Mezger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres o.g. Schreibens und teilen Ihnen hierzu mit, dass von unserer Seite aus gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 85 "Merler Keil" grundsätzlich keine Bedenken bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist.

Im Zuge einer Erschließung kann die zentrale Erdgasversorgung den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden. Hierbei wäre eine Versorgung des geplanten Baugebietes mit Erdgas über unsere vorhandenen Versorgungsanlagen im "Merler Winkel" gesichert.

Sollte in den Erschließungsstraßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in Nebenanlagen (Gehwege etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Gas, Wasser, Strom und Telekom gerechnet werden.

Wir möchten vorsorglich jedoch darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Linden, ☎ (02251) 708-223.

Mit freundlichen Grüßen
REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Anlage

ppa. Horst Schell *i.A. Egon Pützer*



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(280/07)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.10.2007

**Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 18.09.2007; Az: 60.1/622-27/85/2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Ich bitte Sie um Informationen, in wie weit sich der zusätzlich Verkehr des Baugebietes auf die bestehenden Knotenpunkte mit der L 158 auswirken. Bauliche Ergänzungen oder Knotenpunktumgestaltungen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim, sofern sich die Veränderungen eindeutig der Bauleitplanung zuordnen lassen.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der A 565 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
Unser Zeichen
E-Mail

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
Gd / A1 80501
bauleitplanung
@erftverband.de

Bergheim, 26. Oktober 2007

Bebauungsplan Nr. 85 "Merler Keil"

Ihr Zeichen: 60.1/622-27/85(2), Ihr Schreiben vom 18.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 23.10.2003 bezüglich der Grundwasserstände ist weiterhin zu berücksichtigen.

Eine offene Wasserführung der Regenwasserkanalisation, die durch den Erftverband zu unterhalten und zu pflegen wäre wird abgelehnt.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen werden. Sofern Versickerungen tatsächlich nicht möglich sind, sind zur Reduzierung der Stoßbelastungen der Gewässer je Hauseinheit Zisternen festzusetzen, um Niederschlagswasser zu sammeln und zu nutzen. Damit kann ein Teil der wasserwirtschaftlichen Nachteile der Versiegelung kompensiert werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 11.02.1994, 22.01.2003 und 27.05.2003 zum Gesamtgebiet bzw. zur 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Da die mittlerweile in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halte ich es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrats:
Clemens Pick, MdL

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Hier bietet sich insbesondere der Bereich an der Swist zwischen Meckenheim und Flerzheim an, wo durch die Bereitstellung entsprechender Entwicklungsgebiete ein naturnahes Gewässerumfeld mit naturnahen wertvollen Strukturen geschaffen werden kann. Die möglichen Bauflächen westlich der A565 werden auf diese Art nicht in Anspruch genommen.

Zum Nachweis der Unschädlichkeit von Einleitungen aus der Siedlungsentwässerung werden von der Bezirksregierung immissionsorientierte Nachweise verlangt. Im Zuge dieser Nachweisführung ist für viele Einleitstellen, abhängig von dem Verhältnis der Einleitmenge zum natürlichen Abfluss im Gewässer, mit kostenträchtigen Maßnahmen zu rechnen. Diese Maßnahmen sind umso kleiner, je weniger Wasser im Niederschlagsfall eingeleitet wird. Somit ist es nicht nur ökologisch sondern auch finanziell bedeutsam, die Stoßbelastungen, die aus der Siedlungsentwässerung resultieren, weitgehend zu reduzieren.

Dieser Nachweis kann in Anlehnung an den Leitfaden des BWK Merkblattes 3 geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Engelhardt





Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80

53333 Meckenheim

Amt 61 - Planung, Verkehr, Straßenbau
Abtl. 61.2 - Planung

Klaus Dohrmann

Zimmer: A 12.03

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: klaus.dohrmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.10.2007 60.1/622-27/85(2)

Mein Zeichen
61.2 – Do.

Datum
22.10.2007

**Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zur vor bezeichneten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Gehölz- und Baumbestände, welche als Nist-, Brut- und Zufluchtsstätte dienen und damit artenschutzrechtlich relevant sein könnten. Es wird empfohlen, im weiteren Bauleitplanverfahren Aussagen zu der artenschutzrechtlichen Relevanz zu machen.

Die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer Regenrückhaltung sind seitens des Antragstellers zu prüfen.

Im Auftrag

Stadt Meckenheim
Herr Mezger
Postfach 1180

53333 Meckenheim

<p>Stadt Meckenheim</p> <p>22. Nov. 2007</p> <p>EINGANG</p>	<p>Datum und Zeichen bitte stets angeben</p> <p>15.11.2007</p> <p>833.45 -87.1/03-001</p>
	<p>Frau Schneider <i>190 Sall</i></p> <p>Tel.: (02 28) 98 34- 164</p> <p>Fax: (02 21) 82 84- 0370</p> <p>Elisabeth.Schneider@lvr.de</p>

**Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Belange des Bodendenkmalschutzes**

Ihr Schreiben vom 18.09.2007

Sehr geehrter Herr Mezger,

die Prüfung der vorliegenden Archivunterlagen bezüglich möglicher Auswirkungen der o.a. Planung auf archäologische Kulturgüter hat zunächst keine wesentlichen umwelt- bzw. planungsrelevanten Hinweise erbracht. Zu beachten ist jedoch, dass die verfügbaren Daten nicht das Ergebnis einer systematischen Erhebung sind. Daher geben diese nur einen ersten Hinweis zu der archäologischen Ausgangssituation und ermöglichen nur ansatzweise Aussagen zum Bestand archäologischer Kulturgüter bzw. Kulturlandschaftsbestandteile. Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundlagen für den Umweltbericht und damit insbesondere zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung rege ich an, in der Fläche eine Bestandserhebung (archäologische Grunderfassung) zu ermöglichen. Erst dieses Ergebnis ermöglicht eine Aussage dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sein können.

Auf der Grundlage der vorliegenden Datenbasis, wird die Grunderfassung der Bodendenkmäler- soweit es die Bodenverhältnisse erlauben - zunächst durch Mitarbeiter des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführt. Diese Maßnahme, die im Interesse der frühzeitigen Konfliktbewältigung durchgeführt wird, setzt jedoch eine enge und der Planung angepasste Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsbehörde bzw. Untere Denkmalbehörde voraus.

Die Grunderfassung der Bodendenkmälern erfordert eine vorbereitete Fläche. Um Indizien zu Bodendenkmälern ausmachen zu können, muss die Fläche gepflügt, geeeggt und abgereget sein, nur so sind Bodendenkmäler an der Oberfläche überhaupt nachweisbar.

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endericher Straße 133
 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Ich bitte Sie daher umgehend um folgende Informationen:

Ermöglicht die derzeitige (landwirtschaftliche) Nutzung der Fläche (bzw. Teile davon) eine Grunderfassung der Bodendenkmäler bzw. wann ermöglicht die Nutzung eine Grunderfassung der Bodendenkmäler

Wann muss das Prospektionsergebnis voraussichtlich vorliegen, damit das es zur Ergänzung des Umweltberichtes und damit für die die Planung ausgewertet werden kann.

Außerdem bitte ich um Mitteilung, ob Hinweise auf großflächige Bodenveränderungen (Materialentnahmegruben, Aufschüttungen etc.) im Plangebiet vorliegen, da diese Auswirkungen auf den Kulturgüterbestand haben.

Eine Begehung wird erst dann terminlich abgestimmt, wenn diese Informationen vorliegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ein Betretungsrecht für die Flächen vorliegen muss (§ 209 BauGB),

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



E. Schneider

RWE Rhein-Ruhr AG, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Regionalzentrum Westliches Rheinland

Netzplanung
Ihre Zeichen 60.1/622-27/85(2)
Ihre Nachricht 18.09.2007
Unsere Zeichen ERMN-V-WP/Bre
Name Breitbach
Telefon 02251/704-213
Telefax 02251/704-287
E-Mail Heinz.Breitbach
@rwe.com



Euskirchen, 10. Dezember 2007

**Bebauungsplan Nr. 85 "Merler Keil", 2. Änderung
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem in Ihrem Hause geführten Gespräch übersende ich Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab 1:500.
Darin erkennen Sie unsere vorhandenen Betriebsfernmeldekabel, die sich im Bereich der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes befinden.

Wie bereits im ersten Bauabschnitt des Erschließungsgebietes müssen auch im zweiten Bauabschnitt unsere vorhandenen Kabel der neuen Straßenführung angepasst werden.

Da die Leitungen aber ständig in Betrieb bleiben müssen, kann die Anpassung nur Schritt für Schritt erfolgen.

Wenn auch die Kostenfrage nicht Gegenstand des Verfahrens ist, so weisen wir dennoch darauf hin, dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Veranlassers gehen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Rhein-Ruhr
Aktiengesellschaft


Gimmich


Breitbach

Anlage(n)
1 Plan im Maßstab 1:500

RWE Rhein-Ruhr
Aktiengesellschaft

Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Berthold A. Bonekamp

Vorstand:
Hans-Dieter Erkemper
(Vorsitzender)
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Arndt H. Neuhaus
Achim Südmeier

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754

USt.-IdNr. DE 1920 00 514